Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll
13. März 2018

Nr. 2018-152 R-420-11 Motion Daniel Furrer, Erstfeld, zu Anpassung der Gewerbegrenze in der Landwirtschaft; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 6. September 2017 reichte Landrat Daniel Furrer, Erstfeld, mit Zweitunterzeichner Alois Arnold (1965), Bürglen, eine Motion zu Anpassung der Gewerbegrenze in der Landwirtschaft ein. Die Motion fordert den Regierungsrat auf, die Gewerbegrenze für landwirtschaftliche Betriebe von 1.0 auf 0.8 Standardarbeitskräfte (SAK) anzupassen und die entsprechenden kantonalen Gesetzesanpassungen dem Landrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Hauptargument der Motionäre ist die rechtliche Sicherung jener landwirtschaftlichen Familienbetriebe im Kanton Uri, die mit der auf den 1. Januar 2016 angepassten SAK-Berechnung nicht mehr über 1.0 SAK verfügen (die Motion geht von zirka 25 Betrieben aus). Gemäss Motionär würde der Kanton Uri mit der Anpassung der SAK-Grenze für landwirtschaftliche Gewerbe mit den umliegenden Kantonen gleichziehen, insbesondere mit Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Luzern oder Glarus, welche die SAK-Grenze für landwirtschaftliche Gewerbe in den letzten Jahren ebenfalls reduziert haben.

II. Vorbemerkungen

Der Begriff des landwirtschaftlichen Gewerbes ist eine zentrale strukturpolitische Grösse, die neben dem bäuerlichen Boden- und Pachtrecht in der Raumplanung sowie im Steuer- und Ehegüterrecht von Bedeutung ist. Das landwirtschaftliche Gewerbe wird in Artikel 7 Absatz 1 im Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) wie folgt definiert: «Als landwirtschaftliches Gewerbe gilt eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und zu deren Bewirtschaftung, wenn sie landesüblich ist, mindestens eine Standardarbeitskraft nötig ist. Der Bundesrat legt die Faktoren und die Werte für die Berechnung einer Standardarbeitskraft in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrecht fest.»

Die Standardarbeitskraft (im Folgenden: SAK) ist in der Schweizer Landwirtschaft eine Einheit zur Bemessung der Betriebsgrösse. Dabei werden auf einfacher Basis die verschiedenen landwirtschaftlichen Aktivitäten (Tierhaltung, Pflanzenbau) über arbeitswirtschaftlich ermittelte Faktoren vergleichbar und addierbar gemacht. Die Faktoren zur Berechnung der SAK werden dabei regelmässig an den technischen Fortschritt angepasst, um die damit einhergehende Verbesserung der Arbeitseffizienz zu

berücksichtigen. Die letzte Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt erfolgte im Rahmen der Agrarpolitik 2014 bis 2017 auf den 1. Januar 2016. Mit der Revision der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV; SR 910.91) wurden die Faktoren für die Berechnung der SAK angepasst und teilweise reduziert. Unmittelbare Folge dieser Reduktion ist, dass die Betriebe bei unveränderten Strukturen weniger SAK aufweisen als vor der Anpassung. Mit der Verordnungsrevision wurden gleichzeitig die für eine SAK notwendigen Arbeitsstunden von 2'800 auf 2'600 Stunden pro Jahr reduziert. Zusätzlich können für die Anerkennung als landwirtschaftliches Gewerbe neu landwirtschaftsnahe Tätigkeiten ebenfalls der SAK angerechnet werden, sofern die Aktivitäten der Kernlandwirtschaft mindestens 0.8 SAK beanspruchen. Per 1. Januar 2017 wurde dann ein neuer Faktor für die Bewirtschaftung von Steillagen mit mehr als 50 Prozent Neigung eingeführt. Für solche Flächen galt bis Ende 2016 gleich wie für Steillagen mit 35 bis 50 Prozent Neigung ein SAK-Wert von 0.027 SAK pro Hektare Fläche. Neu sind es 0.054 SAK pro Flächeneinheit in Steillagen mit mehr als 50 Prozent Hangneigung.

Zur Abfederung der Auswirkungen wurden mit der Anpassung der SAK-Berechnungsfaktoren per 1. Januar 2016 auch die Eintretenskriterien für die Strukturverbesserungsmassnahmen und die Direktzahlungen gesenkt. Um den unterschiedlichen regionalen Bedürfnissen gerecht zu werden, haben die Kantone nach Artikel 5 BGBB ausserdem die Möglichkeit, die Gewerbegrenze bis auf 0.6 SAK herabzusetzen. In den umliegenden Kantonen wurde die Gewerbegrenze gemäss dieser Bestimmung teilweise bereits angepasst bzw. die entsprechenden Diskussionen sind im Gange:

Kanton	**Gewerbegrenze (in SAK)**	**Bemerkung**
Nidwalden	0.80	Ab 01.01.2018
Obwalden	0.80	Seit 01.07.2016
Schwyz	0.75	Seit 2003; Bergzone I bis IV
Luzern	0.80	Seit 1997: Hügel- und Berggebiet*
Glarus	0.60	Seit 2014; im Berggebiet
Tessin	0.75	Seit 2007

* im Kanton Luzern läuft die Diskussion, ob im Berggebiet die Gewerbegrenze bei 0.6 festgelegt werden soll

III. Stellung des landwirtschaftlichen Gewerbes in der Rechtsordnung

Der Begriff des «landwirtschaftlichen Gewerbes» hat in verschiedenen Rechtsgebieten einen mehr oder weniger grossen Einfluss. Aktuell gelten im Kanton Uri von den insgesamt 526 direktzahlungsberechtigten Betrieben 307 Betriebe als Gewerbe. Somit kommen gut 58 Prozent der Betriebe in den Genuss der mit den verschiedenen Regulierungen verbundenen Privilegien.

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (Art. 11, 36, 42, 47 und 58 bis 60)

Landwirtschaftliche Gewerbe können von Nachkommen, die den Betrieb selber bewirtschaften wollen und sich dazu eignen, zum Ertragswert und damit zu einem Vorzugspreis übernommen werden. Betriebe unter der Gewerbegrenze müssen erbrechtlich zum Verkehrswert übernommen werden, was für Selbstbewirtschafter eine grosse wirtschaftliche Herausforderung darstellt (der Verkehrswert für landwirtschaftliche Betriebe übersteigt den Ertragswert um einen Faktor 3 bis 5). Während sich

die Übernahme zum Verkehrswert meist noch finanzieren lässt, fehlen nachher oft die Mittel für notwendige Investitionen in die Infrastrukturen des Betriebs. Für die Übernahme können aber auch andere (tiefere) Werte festgelegt werden, wenn die Miterben damit einverstanden sind.

Gemäss BGBB können Besitzer oder Pächter von landwirtschaftlichen Gewerben landwirtschaftliche Grundstücke im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich (< 15 km) durch Vorkaufsrecht oder Zuweisung erwerben. Zudem darf ein landwirtschaftliches Gewerbe in der Regel eigentumsmässig nicht aufgeteilt werden.

Steuerrecht (Art. 48, Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri; RB 3.2211)

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die unter den Geltungsbereich des BGBB fallen oder Teil eines landwirtschaftlichen Gewerbes sind, werden zusammen mit den erforderlichen Gebäuden zum Ertragswert und nicht - zum deutlich höheren - Verkehrswert bewertet. Daraus resultiert für landwirtschaftliches Gewerbe ein tieferer Eigenmietwert. Die eigentliche Bewertung erfolgt gemäss Schätzungsanleitung (Anhang zur Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht [VBB]; SR 211.412.110). Die Schätzungsanleitung wurde jüngst überarbeitet und tritt am 1. April 2018 in Kraft. Insgesamt wird dabei von einem Anstieg des Wertniveaus von 10 bis 20 Prozent ausgegangen. Mit der neuen Schätzungsanleitung wird neben den betriebsnotwendigen Gebäuden und der landwirtschaftlichen Nutzfläche nur noch eine Betriebsleiterwohnung, die zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, nach landwirtschaftlichen Ansätzen (Ertragswert) berechnet. Weitere Wohnungen werden nicht landwirtschaftlich und somit höher bewertet. Damit nehmen auch für landwirtschaftliche Gewerbe die Steuerwerte grundsätzlich zu.

Ehegüterrecht (Art. 212, Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB]; SR 210)

Im Ehegüterrecht ist bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung das Vermögen der Ehegatten grundsätzlich zum Verkehrswert einzusetzen (Art. 211 ZGB). Besteht zum Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung jedoch ein landwirtschaftliches Gewerbe, das ein Ehegatte nach Auflösung des Güterstands als Eigentümer selber weiter bewirtschaftet, so ist für die Berechnung des Mehrwertanteils und der Beteiligungsforderung (Art. 215 ZGB) der im Vergleich zum Verkehrswert deutlich tiefere Ertragswert massgebend (Art. 212 Abs. 1 ZGB). Güterrechtliche Auseinandersetzungen sind in der Landwirtschaft allerdings selten und deshalb sind auch die Auswirkungen in diesem Bereich klein.

Raumplanungsrecht (Art. 16a und 24b, Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700)

Wohnbauten sind in der Landwirtschaftszone nur zonenkonform, wenn sie einem landwirtschaftlichen Gewerbe dienen und aus arbeitstechnischen Gründen eine dauernde Anwesenheit auf dem Betrieb zwingend erforderlich ist. In Gebieten, wo die Bewirtschaftung und die Siedlungsdichte gefährdet ist, haben im Kanton Uri auch kleinere Betriebe ab 0.6 SAK Anspruch auf Wohnraum in der Landwirtschaftszone. Dies betrifft die Gebiete Bauen, Gurtnellen (ohne Bergzone 2), Göschenen, Realp, Silenen (ohne Bergzone 2), Sisikon und Wassen. Wie Wohnbauten sind auch Neubauten für die bodenunabhängige innere Aufstockung (z. B. Geflügelmasthallen, Fischzuchtanlagen) in der Regel nur zonenkonform, wenn sie einem landwirtschaftlichen Gewerbe zur Existenzsicherung angegliedert sind.

Bei landwirtschaftlichen Gewerben, die ohne Zusatzeinkommen nicht weiterbestehen können, darf der Betriebsleiter einen betriebsnahen, nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb (z. B. mechanische Werkstätte, Sägerei) innerhalb der bestehenden Gebäude führen. Nebenbetriebe mit engem sachlichem Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb (z. B. Agrotourismus, sozialtherapeutische und pädagogische Angebote) sind auch ohne Erfordernis des Zusatzeinkommens möglich. Dabei können, wenn beim Betriebszentrum zu wenig Raum zur Verfügung steht, auch Anbauten bis maximal 100 m^2 zugelassen werden. Wird das Gewerbe aufgegeben oder verliert es den Gewerbestatus, fällt auch die Bewilligung für den nichtlandwirtschaftlichen Nebenerwerb dahin, und dieser darf nicht mehr weitergeführt werden.

Landwirtschaftliches Pachtrecht (Art. 42, Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht [LPG]; SR 221.213.2)

Für landwirtschaftliches Gewerbe müssen die Pachtzinse durch die Volkswirtschaftsdirektion bewilligt werden. Diese Pachtzinse liegen in der Regel tiefer als bei Betrieben unter der Gewerbegrenze bzw. für landwirtschaftliche Einzelgrundstücke. Mit der Umsetzung der neuen Schätzungsanleitung für den Ertragswert, wird die Pachtzinsberechnung angepasst. Dies dürfte voraussichtlich zu steigenden Zinsen für die Gewerbepacht führen.

Strukturverbesserung (Art. 19, kantonale Landwirtschaftsverordnung [KLWV]; RB 60.1111; Art. 29, kantonales Landwirtschaftsreglement [KLWR]; RB 60.1113 und Abs. 7, landwirtschaftliches Strukturleitbild)

Der Kanton fördert Strukturverbesserungsmassnahmen im Sinne des Bundesrechts. Die Bedingungen, die der Bund für seine Leistungen verfügt (mindestens 1 SAK), gelten, soweit nicht anders festgelegt, auch für die Leistungen des Kantons. Der Kanton kann die Bedingungen für seine Beiträge betreffs Betriebsgrösse selbst festlegen. Neben Investitionshilfen mit Bundesbeteiligung gewährt der Kanton gemäss Artikel 20 der KLWV auch Baubeiträge ohne Bundesbeteiligung. Anforderung für diese gerade auch an Neben- und Zuerwerbsbetriebe gewährte Unterstützung ist eine minimale Betriebsgrösse von 0.8 SAK.

Direktzahlungen (Direktzahlungsverordnung [DZV]; SR 910.13)

Grundsätzlich hat der Gewerbestatus keine Auswirkungen bei den Direktzahlungen. Die Mindestgrenze für den Bezug von Direktzahlungen liegt bei 0.2 SAK.

IV. Auswirkungen der Anpassung der SAK-Faktoren und einer Senkung der Gewerbegrenze

Eine detaillierte Auswertung zu den Auswirkungen der Anpassung der SAK-Faktoren zeigt, dass von den 526 Landwirtschaftsbetrieben, die 2017 im Kanton Uri Direktzahlungen erhalten haben, nach den seit dem 1. Januar 2016 gültigen Faktoren 307 Betriebe die Grenze von mindestens 1.0 SAK erreichen und somit als landwirtschaftliches Gewerbe gelten. Werden die bis Ende 2015 gültigen SAK-Faktoren für die heutigen Betriebsstrukturen angewendet, erreichen 313 Betriebe den Status eines landwirtschaftlichen Gewerbes.

Tabelle 1: Auswirkungen der Anpassung der SAK-Faktoren

		Berechnung mit SAK-Faktoren 2016	**Berechnung mit SAK-Faktoren 2015**
Anzahl Betriebe 2017		526	526
Betriebe mit mindestens 1.0 SAK (inklusive Sömmerung)		307	313
Betriebe mit mindestens 0.8 SAK (inklusive Sömmerung)		366	365

Durch die Anpassung der SAK-Faktoren haben im Kanton Uri gegenüber 2015 insgesamt zwölf Betriebe den Status des landwirtschaftlichen Gewerbes verloren, weil sie die notwendigen 1.0 SAK nicht mehr erreichen. Umgekehrt gelten sechs Betriebe neu als Gewerbe, weil sie nach der Anpassung der SAK-Faktoren mehr als 1.0 SAK aufweisen. Per Saldo gelten damit im Kanton Uri sechs Betriebe weniger als landwirtschaftliches Gewerbe als vorher. In dieser Berechnung nicht berücksichtigt ist eine mögliche Anrechnung von SAK aus landwirtschaftsnahen Tätigkeiten wie Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die geringe Anzahl betroffener Betriebe erklärt sich primär durch die Einführung der neuen SAK-Faktoren für die dritte Hangneigungskategorie, die für den Kanton Uri mit einem hohen Flächenanteil in Steillagen mit mehr als 50 Prozent Neigung von grosser Bedeutung ist. Von dieser Anpassung haben die Urner Landwirtschaftsbetriebe aus topografischen Gründen wesentlich stärker profitiert als andere Kantone in der Zentralschweiz.

Tabelle 2: Veränderung der Betriebe mit mindestens 1.0 SAK durch die Anpassung der SAK-Faktoren

Kanton	**Veränderung der Zahl landwirtschaftlicher Gewerbe**
Altdorf	-1
Andermatt	
Attinghausen	-3
Bauen	
Bürglen	4
Erstfeld	
Flüelen	
Göschenen	-1
Gurtnellen	
Hospental	
Isenthal	
Realp	
Schattdorf	
Seedorf	
Seelisberg	
Silenen	-1
Sisikon	-1
Spiringen	-1
Unterschächen	-2

Wassen	
Kanton Uri	**-6**

Eine Senkung der Gewerbegrenze auf 0.8 SAK würde dazu führen, dass 59 Betriebe neu den Status eines landwirtschaftlichen Gewerbes erreichen würden. Diese Betriebe liegen vor allem in den Gemeinden Bürglen (zwölf Betriebe), Isenthal (acht Betriebe), Attinghausen und Spiringen (je sieben Betriebe), in Altdorf, Gurtnellen, Silenen und Unterschächen (je vier Betriebe) sowie in Schattdorf (drei Betriebe). Unter Berücksichtigung der heute gültigen SAK-Faktoren würden damit bei einer Grenze von 0.8 SAK total 366 Betriebe als landwirtschaftliches Gewerbe gelten. Die Möglichkeit zur Anrechnung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten hat diesbezüglich keinen Einfluss auf die Zahl der Gewerbe, weil mindestens 0.8 SAK aus der Kernlandwirtschaft zwingend zu erreichen sind.

Tabelle 3: Auswirkung einer Senkung der Gewerbegrenze auf Ebene der Gemeinden

Kanton	**Anzahl neue landwirtschaftliche Gewerbe bei einer Senkung der Gewerbegrenze**
Altdorf	4
Andermatt	
Attinghausen	7
Bauen	
Bürglen	12
Erstfeld	1
Flüelen	1
Göschenen	2
Gurtnellen	4
Hospental	
Isenthal	8
Realp	
Schattdorf	3
Seedorf	
Seelisberg	
Silenen	4
Sisikon	1
Spiringen	7
Unterschächen	4
Wassen	1
Kanton Uri	**59**

V. Entscheid Landwirtschaftskommission zur Senkung der Gewerbegrenze

Die Landwirtschaftskommission (LWK) berät den Regierungsrat in Landwirtschaftsfragen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Strukturleitbild.

Anlässlich der Sitzung vom 11. März 2016 wurde die LWK über die Auswirkungen der Anpassung der Faktoren für die Standardarbeitskraft (SAK) informiert. Dabei hat diese auch über eine Senkung der

Gewerbegrenze diskutiert. Die LWK hat zu diesem Zeitpunkt aber noch keinen abschliessenden Entscheid zur Senkung der Gewerbegrenze gefällt, da die Auswirkungen der Anpassung der Faktoren für die Standardarbeitskraft noch nicht im Detail vorlagen.

Im Zusammenhang mit der Motion von Daniel Furrer zu Anpassung der Gewerbegrenze in der Landwirtschaft hat der Regierungsrat die LWK zur Stellungnahme eingeladen. Diese diskutierte die Senkung der Gewerbegrenze an der Sitzung vom 1. März 2018. Aus Sicht der LWK spricht primär die in den umliegenden Kantonen bereits erfolgte Senkung der Gewerbegrenze für die Motion Daniel Furrer. Argumente gegen eine Senkung der Gewerbegrenze sind die erwarteten strukturellen Auswirkungen sowie ein möglicher Anstieg der notwendigen Finanzmittel für die kantonalen Baubeiträge. Mit einer knappen Mehrheit unterstützt die LWK die Haltung des Regierungsrats, wonach die Motion Daniel Furrer als nicht erheblich zu erklären sei (vgl. Abschnitte VII und VIII).

VI. Haltung des Urner Bauernverbands zur Senkung der Gewerbegrenze

Der Regierungsrat hat den Vorstand des Urner Bauernverbands zur Stellungnahme zur Senkung der Gewerbegrenze eingeladen. Der Vorstand hat am 6. Februar 2018 eine mögliche Senkung der Gewerbegrenze diskutiert und diesbezüglich entschieden, die Motion Daniel Furrer und damit eine Senkung der Gewerbegrenze auf 0.8 SAK zu unterstützen.

VII. Stellungnahme des Regierungsrats

Die Motion verlangt, dass der SAK-Wert zur Definition eines landwirtschaftlichen Gewerbes neu bei 0.8 SAK festgelegt werden soll. Mit dieser Regelung soll gemäss Motionär erreicht werden, dass wieder ungefähr der gleiche Anteil der Betriebe im Kanton Uri wie bis anhin den Status eines landwirtschaftlichen Gewerbes erlangt. Die detaillierte Auswertung anhand der Strukturdaten der Urner Landwirtschaftsbetriebe zeigt, dass dies nach den Anpassungen der SAK-Berechnungen 2016 und 2017 weiterhin weitestgehend gegeben ist.

Die Definition des landwirtschaftlichen Gewerbes orientiert sich am Ziel des BGBB, das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und bodenbewirtschaftende Familienbetriebe zu erhalten. Mit Blick auf das damit verbundene strukturpolitische Ziel soll mit dem Betriebsgrössenmass SAK im BGBB beurteilt werden, ob der Betrieb langfristig existenzfähig ist. Landwirtschaftliche Gewerbe sollen mit hoher Wahrscheinlichkeit über eine längere Zeit weiter bewirtschaftet werden und die von der Gesellschaft verlangten Leistungen erbringen. Nur wenn dies der Fall ist, sollen dem Betrieb die verschiedenen Privilegien eines landwirtschaftlichen Gewerbes eingeräumt werden.

Bei einer Senkung der Gewerbegrenze auf 0.8 SAK würden auch Betriebe als Gewerbe gelten, deren Bewirtschaftung weniger als eine Arbeitskraft beansprucht und deren wirtschaftliches Potenzial mittel- und langfristig kritisch zu beurteilen sind. Dies widerspricht dem Ziel des BGBB, bodenbewirtschaftende Familienbetriebe zu erhalten und zu fördern, die ein ausreichendes Einkommen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit erzielen können. Betriebe unterhalb der heutigen Gewerbegrenze sind jedoch in den allermeisten Fällen auf ausserlandwirtschaftliche Einkommen angewiesen. In der Grössenklasse zwischen 0.8 und 1.0 SAK beansprucht die landwirtschaftliche Tätigkeit aber nach wie vor einen bedeutenden Anteil der Arbeitskapazitäten der Familie, was die ausserlandwirtschaftlichen Er-

werbsmöglichkeiten einschränkt. Entsprechend dürften sich in dieser Grössenklasse insbesondere Zu- und Nebenerwerbsbetriebe finden, die bei einer sehr hohen Arbeitsbelastung oftmals tiefere Gesamteinkommen erreichen als Nebenerwerbsbetriebe mit einem hohen Anteil ausserlandwirtschaftlichem Einkommen, aber auch als Haupterwerbsbetriebe mit einem hohen Einkommensanteil aus der Landwirtschaft[1].

Mit einer Senkung der Gewerbegrenze wird eine zielgerichtete Entwicklung in Richtung wirtschaftlich effizienterer und produktiverer Strukturen mit einem angemessenen landwirtschaftlichen Einkommen gebremst. Aus strukturpolitischer Sicht kritisch ist diesbezüglich erstens der Punkt, dass das Wachstumspotenzial der übrigen Betriebe tangiert wird, wenn kleinere Betriebe zum Ertragswert übernommen werden können und daher nicht aufgegeben werden. Diese Flächen fehlen den Betrieben zur strukturellen Entwicklung. Zweitens sieht das Strukturleitbild des Kantons Uri vor, dass nur grössere, längerfristig existenzsichere und wettbewerbsfähige Betriebe gefördert werden. Mit der Fokussierung der Strukturverbesserungsmassnahmen auf entwicklungsfähige Haupterwerbsbetriebe mit mindestens 1.0 SAK (für Investitionshilfen mit Bundesbeteiligung; gemäss Vorgabe des Bunds) sollen die Produktions- und Betriebsstrukturen verbessert und die Produktionskosten gesenkt werden.

Nach einer Senkung der Gewerbegrenze wäre ein Sechstel der 366 Betriebe, die als landwirtschaftliches Gewerbe gelten, von den Strukturverbesserungen mit Bundesbeteiligung ausgeschlossen. Mit einer Senkung der Gewerbegrenze erleichtert man zwar der Betriebskategorie mit 0.8 bis 1.0 SAK den Einstieg in die Landwirtschaft, diese können aber nur mit kantonalen Baubeiträgen unterstützt werden. Damit steigt potenziell die Nachfrage und somit auch der Mittelbedarf für die kantonalen Baubeiträge. Wenn die Mittel für die kantonalen Baubeiträge nicht aufgestockt werden, besteht die Gefahr, dass auch die Finanzierbarkeit der Investitionen der langfristig existenzfähigen Betriebe mit mehr als 1 SAK nicht mehr gewährleistet ist.

Neben den strukturpolitischen und innerlandwirtschaftlichen Überlegungen sind in die Beurteilung einer reduzierten Gewerbegrenze auch die Privilegien der Betriebe mit Gewerbestatus einzubeziehen, die teilweise zulasten der Allgemeinheit gehen bzw. übergeordnete gesellschaftliche Ziele tangieren. Während die steuerlichen und ehegüterrechtlichen Aspekte kaum ins Gewicht fallen, sind vor allem die raumplanerischen Privilegien der Betriebe mit Gewerbestatus relevant. Eine Senkung der Gewerbegrenze würde es deutlich mehr Betrieben im Kanton Uri ermöglichen, zonenkonform Wohnbauten sowie Bauten für die innere Aufstockung in der Landwirtschaftszone zu realisieren. Ebenso könnten die neu als Gewerbe geltenden Betriebe nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe innerhalb der bestehenden Gebäude führen, sofern sie ohne Zusatzeinkommen nicht weiterbestehen können. Diese Bedingung ist bei Betrieben mit 0.8 bis 1.0 SAK deutlich häufiger erfüllt als bei grösseren Betrieben. In welchem Ausmass die Betriebe von den raumplanerischen Möglichkeiten effektiv Gebrauch machen werden, ist aber schwierig abzuschätzen.

Von der Anpassung der SAK-Faktoren per 1. Januar 2016 sind im Kanton Uri anteilsmässig nur sehr

[1] Gemäss Lagebericht 2016 der Agro-Treuhand Uri, Nid- und Obwalden GmbH ist das Gesamteinkommen der Urner Betriebe zwischen 10 und 20 Hektaren landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) tiefer als jenes der Betriebe unter 10 Hektaren LN und jener grösser 20 Hektaren LN. Die Betriebe mit 0.8 bis 1 SAK dürften zu einem bedeutenden Anteil in der Grössenklasse 10 bis 20 Hektaren LN liegen.

wenige bisherige landwirtschaftliche Familienbetriebe betroffen. Entsprechend besteht zur rechtlichen Sicherung dieser Betriebe aus sektoraler bzw. strukturpolitischer Sicht kein Handlungsbedarf. Es ist nicht von einer nennenswerten Schwächung des Beitrags der Landwirtschaft zur dezentralen Besiedlung auszugehen. Ferner ist kein massgeblicher Zusatzbeitrag zur Regionalwirtschaft und Besiedelung von einer Senkung der Gewerbegrenze zu erwarten.

VIII. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die dargelegten Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor